

Satzung

für den Zentralkomitee der deutschen Katholiken e. V.

§ 1

Der Verein "Zentralkomitee der deutschen Katholiken e. V." hat seinen Sitz in Paderborn.

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion sowie die Förderung kirchlicher Zwecke. Der Verein fördert im Sinne der §§ 51 ff AO ausschließlich und unmittelbar kirchliche und folgende gemeinnützige Zwecke:

- die Förderung der Religion, (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. AO)
- der religiösen Gesinnung unter den deutschen Katholiken,
- des sozialen und caritativen Denkens,
- der Verantwortlichkeit gegenüber dem eigenen Volk und der internationalen Verständigungsbereitschaft.

Der Verein erfüllt diesen Zweck insbesondere

- a) durch die Vertretung der deutschen Katholiken im In- und Ausland,
 - b) durch die Veranstaltung gemeinsamer Tagungen und Unternehmungen der deutschen Katholiken, insbesondere der Katholikentage,
 - c) durch die Unterhaltung einer Geschäftsstelle, die im Rahmen dieser Zwecksbestimmung eine organisierende, beratende und begutachtende Tätigkeit ausübt.
- (2) Als Anstellungsträger erkennt der Verein die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes" und das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KdG) und die Durchführungsordnung als rechtsverbindlich an.
- (3) Zum Umgang mit sexueller, körperlicher und seelischer Gewalt findet die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese, in der der Verein seinen Sitz hat, veröffentlichten Fassung Anwendung. Darüber hinaus gilt als Präventionsregelung das Institutionelle Schutzkonzept des ZdK e.V. in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 3

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.

§ 4

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder deutsche Katholik werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Hauptausschusses des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder mit der schriftlich an den Vorstand gerichteten Austrittserklärung. Die Erklärung wirkt sofort. Bezüglich des Ausschlusses gilt die Bestimmung des § 8, Abs. (1).
- (3) Wer als Mitglied des Hauptausschusses des Zentralkomitees Mitglied des Vereins ist, scheidet nach dem Ausscheiden aus dem Hauptausschuss auch aus dem Verein aus, es sei denn, dass er bis spätestens vier Wochen nach seinem Ausscheiden aus dem Hauptausschuss schriftlich erklärt hat, Mitglied des Vereins zu bleiben, erklärt er sich nicht, gilt als Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Verein der Ablauf der vierten Woche.

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten oder Verstoß gegen die Satzung, zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen und dem auszuschließenden Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt zu machen.

§ 6

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

- (1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und vertritt den Verein nach innen und außen. Er beruft die Mitgliederversammlung.
- (2) Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende gemeinsam mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder die beiden stellvertretenden

Vorsitzenden gemeinsam sind Vorstand im Sinne des § 26, Abs. (2) BGB. Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Er kann vorzeitig abberufen werden.

§ 8

- (1) Die Mitgliederversammlung genehmigt den Jahresetat und fasst Beschlüsse über die Vereinsbeiträge. Sie wählt den Vorstand, kann ihn abberufen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes sowie über den Ausschluss eines Mitglieds. Sie kann den Verein auflösen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden 14 Tage vorher einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn dies von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Falle, eine außerordentliche dann beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder teilnimmt.
- (3) Die Mitglieder können einander mit schriftlicher Vollmacht in der Mitgliederversammlung vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Versammlung persönlich teilnehmenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder, jedoch bedarf es zum Ausschluss eines Mitgliedes einer 2/3- Mehrheit der teilnehmenden, zur Auflösung des Vereins sowie zur Änderung der §§ 1, 2, 7, Abs. (3) und (4) der einfachen Mehrheit aller Mitglieder.

§ 9

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Diözesen Deutschlands – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der es im Sinne des Vereinszweckes oder – falls dies nicht möglich ist – unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Diese Bestimmung kann nur mit Zustimmung des Erzbischofs von Paderborn geändert werden.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am	15. Dezember	1956
Geändert in der Mitgliederversammlung am	17. Mai	1968
Geändert in der Mitgliederversammlung am	27. März	1981
Geändert in der Mitgliederversammlung am	08. April	1988
Geändert in der Mitgliederversammlung am	03. März	1989
Geändert in der Mitgliederversammlung am	18. April	2008
Geändert in der Mitgliederversammlung am	15. April	2016
Geändert in der Mitgliederversammlung am	19. März	2021
Geändert in der Mitgliederversammlung am	27. März	2025